

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 37. Sitzung am 3. April 2003 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/712 – zu dem

Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 113/03 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Drucksache 15/712

21. 03. 2003

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des
Energiewirtschaftsrechts
– Drucksachen 15/197, 15/432, 15/657 –**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Gernot Mittler**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 26. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 20. März 2003

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster
Vorsitzender

Ludwig Stiegler
Berichtersteller

Gernot Mittler
Berichtersteller

Anlage

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

**Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 EnWG),
Nr. 4 (§ 6a Abs. 2 Satz 5, 6 EnWG)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b § 6 Abs. 1 Satz 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:

„es sei denn, dass die Anwendung der Vereinbarung insgesamt oder die Anwendung einzelner Regelungen der Vereinbarung nicht geeignet ist, wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.“

bb) Buchstabe c wird aufgehoben.

b) Nummer 4 § 6a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:

„es sei denn, dass die Anwendung der Vereinbarung insgesamt oder die Anwendung einzelner Regelungen der Vereinbarung nicht geeignet ist, wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.“